

## Allgemeine Richtsätze 2025

---

1.	AMS	2
2.	KRANKENGELD	6
3.	IV-PENSION & REHABILITATIONSGELD	7
4.	GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG	9
5.	FAMILIENBEIHILFE	10
6.	KINDERBETREUUNGSGELD	12
7.	FAMILIENZUSCHUSS DES LANDES VORARLBERG	16
8.	KINDESUNTERHALT	17
9.	MUTTERSCHUTZ/WOCHENGELD	21
10.	PENSION	22
11.	PFLEGE GELD	24
12.	ORF BEITRAG/HAUSHALTSABGABE	26
13.	REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG / BEFREIUNG SELBSTBEHALT KH*	29
14.	STADT- UND GEMEINDEWOHNUNGSVERGABE	30
15.	WOHNBEIHILFE	32

## 1. AMS

### 1.1 Allgemeines zum AMS:

Es gibt 3 Gründe, warum das ALG nicht zur Gänze ausbezahlt wird:

#### 1) Sperre des ALG- oder NSH-Bezuges:

Der Bezug des Arbeitslosengeldes oder Notstandshilfebezuges wird in folgenden Fällen gesperrt:

- Terminversäumnis (Sperre beginnt mit Tag des Termins bis zu Meldung der Person)
- Nichtteilnahme an einem vom AMS vermittelten Kurs
- Abbrechen eines vom AMS vermittelten Kurses
- Nicht antreten eines vom AMS vermittelten Jobangebotes
- Nicht wahrnehmen eines vom AMS vermittelten Bewerbungsgespräches

**Wichtig:** Sperren können generell nicht rückwirkend aufgehoben werden, da das AMS eine Bundesbehörde ist. Auch Fehler, die beispielsweise seitens des AG gemacht wurden (Anmeldung einer Vollzeitbeschäftigung anstelle geringfügiger Beschäftigung), können daher nicht mehr rückgängig gemacht werden = Sozialhilfe-Antrag für die Dauer der Sperre.

**ABER:** es besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme, diese werden jeweils Mittwoch vormittags besprochen.

#### 2) Aufgrund einer laufenden Exekution (=Verbot)

#### 3) Regress gegenüber z.B. BH

### Wichtige Meldungen seitens AMS-BezieherInnen ans AMS:

Um eine Sperre des AMS-Bezuges zu verhindern, müssen BezieherInnen folgende Umstände dem AMS melden:

- **Urlaub** (innerhalb und außerhalb Österreichs), wenn der Urlaub innerhalb des Landes stattfindet, wird der AMS-Bezug NICHT eingestellt. Wenn der Urlaub außerhalb des Landes stattfindet, wird der Bezug für die Dauer des Urlaubs eingestellt (da nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar)
- **Krankenstand, Spitalsaufenthalt** (Krankengeldbezug ab dem dritten Tag des Krankenstandes über die ÖGK; die ÖGK zahlt alle 28 Tage ab dem ersten Tag des Krankenstandes)
- **Arbeitsaufnahme**

# Caritas

## **Pfändung des ALG:**

Das Arbeitslosengeld sowie die Notstandshilfe, das Übergangsgeld, das Übergangsgeld nach Altersteilzeit, das Weiterbildungsgeld, die Überbrückungshilfe und die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind beschränkt pfändbar. Das bedeutet, dass nur der das Existenzminimum übersteigende Teil pfändbar ist

Eine Exekution bleibt wirksam oder anders gesagt: das Pfandrecht wirkt weiter, solange der Leistungsbezug nicht länger als 12 Monate unterbrochen wird. Dauert die Unterbrechung länger als 12 Monate, erlischt das Pfandrecht und muss vom Gläubiger durch einen Exekutionsantrag erneut erworben werden

Eine Mitteilung über die Durchführung einer Exekution erfolgt durch das Exekutionsgericht– nicht durch das AMS.

## **Krankenversicherung:**

Personen im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind auch automatisch krankenversichert. Im Falle einer Sperre betrifft dies nicht die Krankenversicherung. Nach Ausscheiden aus dem AMS Bezug besteht weiterhin ein Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung für 6 Wochen („Schutzfrist“)

## **Förderungen seitens des AMS für die Arbeitssuche & -aufnahme:**

- Aus- & Weiterbildungsbeihilfen
- Entfernungsbeihilfe
- Vorstellungsbeförderung
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kombilohn
- Etc....

→ Weitere Informationen auf:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen>

## **Wichtig:**

Während des Bezugs von AMS Leistungen ist es möglich geringfügig dazuzuverdienen ohne Kürzungen der Leistungen befürchten zu müssen.

Zu beachten: Bei Bezug von Wohnbeihilfe/Sozialhilfe muss Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung gemeldet werden!

# Caritas

## 1.2 Arbeitslosengeldbezug

### Voraussetzungen:

Personen <b>über</b> 25 Jahre	Erstbezug	52 Versicherungswochen in den letzten 2 Jahren
	Erneuter Bezug	28 Versicherungswochen vor dem neuen Anspruch
Personen <b>bis</b> 25 Jahre	Erstbezug	26 Versicherungswochen gesamt abzüglich 4 Wochen falls keine zumutbare Stelle durch das AMS vermittelt werden kann

### Leistungen setzen sich zusammen aus

Grundbetrag	55% des vorherigen Nettoverdienstes
Familienzuschlag	€ 0,97 / Tag

### Ergänzungsbetrag:

Liegt die **Höhe des Grundbetrages** des **Arbeitslosengeldes** unter dem **Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende**, gebührt ein Ergänzungsbetrag zur Aufstockung auf bis zu **60%** bzw. (bei Anspruch auf Familienzuschläge) bis zu **80%** des täglichen Nettoeinkommens.

TIPP: ALG-Rechner im Internet unter <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehel/>

## 1.3 Notstandshilfe

### Voraussetzungen:

- Antragsstellung innerhalb von 5 Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (bzw. anderer Leistungen aus dem ALV);
- Man muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
- Es muss eine Notlage vorhanden sein
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung wird berücksichtigt

### Leistung

92% des vorherigen ALG-Bezuges. Wenn dieser Betrag unter den Ausgleichszulagenrichtsatz fällt, wird der Anspruch auf 95% erhöht.

# Caritas

## Auszahlungsmodalitäten:

Monat	Konto	Post*	Monat	Konto	Post*
Dezember	07.01.2025	09.01.2025	Juni	04.07.2025	08.07.2025
Januar	05.02.2025	07.02.2025	Juli	06.08.2025	08.08.2025
Februar	05.03.2025	07.03.2025	August	04.09.2025	08.09.2025
März	04.04.2025	08.04.2025	September	06.10.2025	08.10.2025
April	06.05.2025	08.05.2025	Oktober	05.11.2025	07.11.2025
Mai	04.06.2025	06.06.2025	November	04.12.2025	09.12.2025

\* Falls die Abholung beim Postamt versäumt wurde, muss man die nochmalige Zustellung beim AMS wieder beantragen. Die Auszahlung erfolgt auch dann nur, wenn der nicht-ausbezahlte Betrag wieder beim AMS eingelangt ist

Quelle: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams#vorarlberg>

## Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts

### Während Kursteilnahme:

- Jugendliche **€ 13,66 tgl**
- Erwachsene Teilzeit-Kurs **€ 22,20 tgl**
- Erwachsene Vollzeit-Kurs **€ 31,56 tgl**
- Pflegestipendium **€ 53,56 tgl**
- Pflegestipendium im Rahmen einer Arbeitsstiftung **€ 50,23 tgl**

### Umschulung:

Das Umschulungsgeld wird 12 x im Jahr ausbezahlt. Während der Auswahl und Planung wird das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes und während der Dauer der Umschulung wird das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % ausbezahlt, mindestens jedoch in der Höhe von täglich **€ 49,53** (2024 Existenzminimum nach der Exekutionsordnung). (AK Vorarlberg)  
Plus Familienzuschläge

### Weiterbildung:

Während Bildungskarenz oder Weiterbildung min. **€14,53** täglich

Quelle: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/massgebliche-werte>

### !! Mögliche Ansprüche !!:

- Wohnbeihilfe
- Aufstockende Sozialhilfe
- Rezeptgebührenbefreiung
- Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)
- Heizkostenzuschuss

## 2. Krankengeld

### Auszahlung:

- Alle 28 Tage ab Tag der Krankschreibung
- Während AMS-Bezug ab dem 4. Tag der Krankschreibung (AMS zahlt die ersten 3 Tage)
- KG wird grundsätzlich bis zu **26 Wochen** gewährt. Wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Krankschreibung 6 Monate durchgehend versichert war, erhöht sich die Anspruchsdauer auf **52 Wochen**.

### Höhe:

- Die Höhe für Personen, die im AMS-Bezug sind, entspricht der Höhe des Tagsatzes des AMS-Bezuges
- Die Höhe beträgt für Erwerbstätige **50%** bzw. **60%** (ab dem 43. Tag des Krankenstandes) der Bemessungsgrundlage.

**SozialhilfebezieherInnen**, die krankgeschrieben werden, kommen nicht in den Krankengeld-Bezug. Sie beziehen auch während der Krankheit Sozialhilfe.

**Geringfügig Beschäftigte** die eine Selbstversicherung (§19a ASVG) abgeschlossen haben (**€ 77,81/Monat**), erhalten Krankengeld in Höhe von **€ 197,93/Monat**

Quelle:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Geld\\_bei\\_Krankheit.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Geld_bei_Krankheit.html)

### !! Mögliche Ansprüche !!:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

## 3. IV-Pension & Rehabilitationsgeld

### 3.1 IV-Pension

**Für Versicherte geboren bis 31.12.1963:**

**Anspruch, wenn:**

- Von der Pensionsversicherungsanstalt eine vorübergehende Invalidität von voraussichtlich 6 Monaten nach ärztlichen Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Anspruch auf Umschulung seitens des AMS besteht oder diese nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind

**Für Versicherte geboren ab 01.01.1964:**

**Anspruch, wenn:**

- Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt und diese nach ärztlicher Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

### 3.2 Rehabilitationsgeld

**Anspruch, wenn:**

- Vorübergehende Invalidität für voraussichtlich 6 Monate vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- die Wartezeit für eine Invaliditätspension erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension o.ä. bestehen.

**Höhe des Anspruches:**

Die Feststellung der Höhe der Auszahlung sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

**Rehageld wird 12x ausbezahlt!**

# Caritas

## **Dauer:**

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität gewährt. Anspruch ab Monatsersten, der auf Antragsstellung folgt.

## **Überprüfung:**

Das Vorliegen einer vorübergehenden Invalidität wird vom Krankenversicherungsträger bei Bedarf, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung überprüft.

Quelle:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577845&version=1392895038>

**Faircard:** Personen, die im RehaGeldbezug sind, erhalten nach Vorlage des Bescheides beim Vorarlberger Verkehrsverbund die Faircard ausgestellt.

### **! Mögliche Ansprüche !:**

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*
- *Faircard*



## 4. Geringfügige Beschäftigung

**Geringfügigkeitsgrenze:** monatlich € 551,10

### Informationen zur geringfügigen Beschäftigung:

Bei einer geringfügigen Arbeit ist das Brutto Gehalt gleich dem Nettogehalt. Das bedeutet, dass keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherung entrichtet wird. Die beschäftigte Person ist jedoch unfallversichert.

Mit Ausnahme der Kündigungsregelung gelten für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Bestimmungen und Regelungen, wie für alle anderen Arbeitnehmer. So haben geringfügige Arbeitnehmer ebenso Ansprüche auf Pflegefreistellungen, Urlaub und Abfertigungen. Ebenso gelten, je Kollektivvertrag, auch dieselben Regelungen für Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Diese Sonderzahlungen werden nicht für die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze verwendet.

Die Arbeitnehmer haben demnach ebenso einen Urlaubsanspruch auf fünf bzw. sechs Wochen pro Jahr, wie jeder andere Dienstnehmer. Eine Ausnahme bilden freie Dienstnehmer, da hierfür andere Regelungen gelten.

Quelle: <https://www.finanz.at/arbeitnehmer/geringfuegige-beschaeftigung/>

### Freiwillige Selbstversicherung:

Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung (§19a ASVG) in der Sozialversicherung (Krankenkasse plus Alterspension) um € 77,81/Monat; Krankenstand: € 197,93/Monat

### Wichtig:

- Geringfügige Beschäftigung auch während des KBG-Bezuges sowie AMS Bezuges möglich, ohne dass es zu Kürzungen des Tagsatzes kommt – Vorsicht bei der Anmeldung über AG! Fehler können zur Sperre des ALG führen und können nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- Außerdem ist wichtig darauf zu achten, dass sich zwei geringfügige Anstellungen nicht überschneiden, da es ansonsten im darauffolgenden Jahr zu Nachzahlungen kommen kann (Finanzamt, ÖGK), da die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde.

### !! zu Beachten !!:

- Kann zum ALG/NSH dazuverdient werden
- Muss bei SH und WBH gemeldet werden
- Kein Anspruch auf Wohnbeihilfe

# Caritas

## 5. Familienbeihilfe

**Monatlich** (inkl. Kinderabsatzbetrag € 70,90)

0 bis 3 Jahre	<b>€ 209,30</b>	10 bis 18 Jahre	<b>€ 242,70</b>
3 bis 9 Jahre	<b>€ 218,90</b>	19 bis 24 Jahre	<b>€ 271,30</b>

Zu den obigen Beträgen müssen (bei mehr als einem Kind) die unten stehenden Beträge dazu gerechnet werden:

Ab <b>2</b> Kindern	<b>+ € 17,20</b> (€ 8,60 pro Kind)	Ab <b>6</b> Kindern	<b>+ € 260,40</b> (€ 43,40 pro Kind)
Ab <b>3</b> Kindern	<b>+ € 63,30</b> (€ 21,10 pro Kind)	Ab <b>7</b> Kindern	<b>+ € 441,70</b> (€ 63,10 pro Kind)
Ab <b>4</b> Kindern	<b>+ € 128,40</b> (€ 32,10 pro Kind)	Kind m. Behinderung	<b>€ 189,20</b> (zusätzlich)
Ab <b>5</b> Kindern	<b>+ € 194,50</b> (€ 38,90 pro Kind)		

**Mehrkindzuschlag** in Höhe von **€ 24,40** pro Kind kann ab dem 3. Kind bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

### Auszahlungsmodalitäten

Zwischen dem 05. und 07. des Monats wird die FBH auf dem Konto sein.

### Anspruchsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gültiges Visum (NAG)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Erwerbseinkommen in Österreich\*
- Subsidiär Schutzberechtigte haben dann Anspruch auf FBH, wenn ein Erwerbseinkommen vorliegt und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden.
- AMS-Bezug berechtigt leider nicht zum FBH-Bezug.

\*leben die Eltern in Österreich, arbeiten jedoch im Ausland, so ist das Beschäftigungsland zur Auszahlung der FBH verpflichtet. Sobald ein Einkommen in Österreich erwirtschaftet wird, wird die FBH über Österreich gewährt.

# Caritas

## Dauer des Bezuges:

- FBH wird grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr des Kindes gewährt, sofern sich das Kind in einer Berufs- oder Schulausbildung befindet. Zivildienst gilt nicht als Ausbildung!
- **Corona:** Nach Beendigung der Ausbildung wird für weitere 4 Monate FBH gewährt, sofern das Abschlusszeugnis vorliegt.
- Das bedeutet, dass Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren, die arbeitssuchend sind **keine FBH** erhalten

## Schulstartgeld:

Mit der Familienbeihilfe für August wird für jedes Schulpflichtige Kind ein Schulstartgeld von **€ 121,40** ausbezahlt (6 bis 15 Jahre/zw. 1.1.2010 – 31.12.2019 geboren)

Quelle: [https://www.finanz.at/steuern/familienbeihilfe/#monatliche\\_höhe](https://www.finanz.at/steuern/familienbeihilfe/#monatliche_höhe)

### **! Mögliche Ansprüche !:**

- *Schülerbeihilfe (über Direktion zu beantragen)*

## 6. Kinderbetreuungsgeld

### Zwei Varianten:

### 6.1 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschales Kinderbetreuungsgeld)

Als pauschales Kinderbetreuungsgeld **für Geburten ab 1. März 2017** steht das Kinderbetreuungsgeldkonto zur Verfügung:

<b>Bezugshöhe</b>	<p>€ 17,65 bis € 41,14 täglich (je nach gewähltem Zeitraum) Der monatliche Betrag kann – je nachdem, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat – etwas variieren.</p>
<b>Bezugsdauer</b>	<p><b>Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:</b> 365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes (12 – 28 Monate)</p> <p><b>Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:</b> 456 Tage bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes (15 – 35 Monate)</p> <p>Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben.</p>

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das zweite Kind um **50%**.

### Anspruchsvoraussetzungen:

- Ein gemeinsamer dauerhafter Haushalt mit dem Kind. Zusätzlich sind unbedingt gleiche Hauptwohnsitzmeldungen von Bezieherin/Bezieher und Kind erforderlich.
- Durchführung und Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
  - Fünf Untersuchungen der Mutter während der Schwangerschaft
  - Fünf Untersuchungen des Kindes nach der Geburt
- Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Bei getrenntlebenden Eltern zusätzlich Obsorge Berechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil
- Der Zuverdienst darf die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht übersteigen
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich

# Caritas

- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich  
Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht zudem für Eltern und Kinder, die keine österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger sind.  
Dies gilt für:
  - EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürger sowie Schweizerinnen/Schweizer, die über eine Dokumentation ihres Niederlassungsrechts verfügen (Anmeldebescheinigung)
  - Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltstiteln nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder § 54 des Asylgesetzes 2005
  - Asylberechtigte
  - **Für Zeiträume bis 28. Februar 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben
  - **Für Zeiträume ab 1. März 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind/waren.

## **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld:**

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von **€ 6,06/ Tag für max. 365 Tage** beantragen.

Einkommensgrenze für Alleinerziehende: **€ 8.100,00** pro Jahr

Einkommensgrenze für Eltern: beziehender Elternteil **€ 8.100,00** und Partner max. **€ 18.000,00** pro Jahr

# Caritas

## 6.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gelten neben den allgemeinen auch spezielle Anspruchsvoraussetzungen:

- Es muss in den 6 Monaten vor der Geburt des Kindes/vor dem Mutterschutz eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ununterbrochen ausgeübt werden.
- Es darf in diesem Zeitraum auch neben der Erwerbstätigkeit keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.
- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.
- Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechterm Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.
- Zuverdienstgrenze: **€ 8.100,-** pro Jahr

<b>Bezugshöhe</b>	<p>80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal <b>€ 80,12</b> pro Tag (ca. <b>€ 2.443,66</b> pro Monat)</p> <p>Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter <b>€ 41,14</b> und sind sämtliche anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in der Höhe von <b>€ 41,14</b> täglich.</p>
<b>Bezugsdauer</b>	<p><b>Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:</b> längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes</p> <p><b>Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:</b> Längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes. (max. 14 Monate) Ein Elternteil kann maximal 365 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen</p>

Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann **KEINE** Beihilfe beantragt werden!

# Caritas

## Unabhängig von den zwei Varianten:

### **Familienzeitbonus ÖGK („Papamonat“ = Dienstfreistellung Arbeitgeber):**

soll Väter ermutigen, direkt nach der Geburt ausschließlich Zeit mit der Familie zu verbringen. Väter, die gerne im Job pausieren möchten, können den sogenannten Papamonat, eine Dienstfreistellung, mit Rechtsanspruch (seit 1.9.2019) nutzen. Es besteht auch ein kurzfristiger Kündigungsschutz, sofern der Arbeitgeber mit Einhaltung der Fristen über den Papamonat informiert wird. Es kann dann für den exakt selben Zeitraum (Achtung, komplex! Beratung AK!) der Familienzeitbonus der ÖGK beantragt werden. Er beträgt **€ 54,87** täglich (ca **€ 1.673,53** für den Monat) in einem Zeitraum von 28 -31 Tagen. Die Pause darf nicht unterbrochen und muss bis 91 Tage nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Sollte der Vater später auch Kinderbetreuungsgeld beziehen, sich mit der Partnerin in der Betreuung also abwechseln, wird der Familienzeitbonus dem Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

### **Partnerschaftsbonus:**

ein Anreiz zur Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten ist der Partnerschaftsbonus. Wenn der Kindergeldbetreuungsbezug im Verhältnis 50:50 bis 60:40 geteilt wird, erhält jeder Elternteil einen einmaligen Bonus von **€ 500,00**.

### **Auszahlung des KBG:**

- Erfolgt über ÖGK
- KBG wird jeweils für das jüngste Kind ausbezahlt. Kommt während dem KBG Bezug ein weiteres Kind auf die Welt, beginnt die Anspruchsfrist von neuem mit der Geburt des jüngeren Kindes

Quelle: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/3.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3.html)

### **!! Mögliche Ansprüche !!:**

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

## 7. Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

**Höhe** des Zuschusses gestaffelt (**mind. € 150,00 höchstens € 600,00 pro Monat**).

FZS wird unmittelbar nach Auslaufen des KBG – oder wenn sich das EK innerhalb von 6 Monaten nach Auslaufen des KBG–Bezuges verändert hat - für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Wenn kein Anspruch auf KBG gewährt wird, kann FZS auch schon ab Geburt des Kindes gewährt werden.

### **Mehrlingsgeburten:**

Bei Mehrlingsgeburten muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt werden.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Staatsbürgerschaft Ö, EU oder CH oder als gleichgestellt im Sinne des §3 Abs. 1. Mindestsicherungsgesetz (kurz: wer Anspruch auf Mindestsicherung hat, hat auch Anspruch auf Familienzuschuss, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind)
- kann bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes angesucht werden

Antragstellung bei der Gemeinde

Gewährung auch bei voller Berufstätigkeit beider Elternteile

Höhe vom Familien-Nettoeinkommen abhängig (bei Paaren muss zumindest ein Teilzeiteinkommen im HH erwirtschaftet werden)

Rechner unter: [http://www.vorarlberg.at/familien\\_foerderung](http://www.vorarlberg.at/familien_foerderung)

Quelle: [www.vorarlberg.at/familienzuschuss](http://www.vorarlberg.at/familienzuschuss)

### **!! zu beachten !!:**

- *gilt als Einkommen bei der Sozialhilfe*
- *wird bei der Wohnbeihilfe NICHT als Einkommen angerechnet*



# Caritas

## 8. Kindesunterhalt

### 8.1 Regelbedarfsätze pro Monat

Alter des Kindes	Monatlicher Betrag 2025
0-6 Jahre	<b>€ 350,00</b>
6-10 Jahre	<b>€ 440,00</b>
10-15 Jahre	<b>€ 540,00</b>
15-19 Jahre	<b>€ 670,00</b>
19-28 Jahre	<b>€ 770,00</b>

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind **€ 37,00** monatlich. Wird für ein weiteres Kind gesetzlicher Unterhalt geleistet, so stehen für dieses **€ 55,00** monatlich zu, für jedes weitere Kind stehen dann **€ 73,00** monatlich zu. Voraussetzung ist, dass der Unterhalt auch tatsächlich in vollem Umfang des Jahresbetrages auch geleistet wird. Wird nicht das volle Ausmaß der Unterhaltszahlungen erreicht, so steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur für Monate zu, in denen rechnerisch die volle Unterhaltszahlung auch geleistet wurde – für die Person, die Unterhalt zu zahlen hat!

### Unterhaltsberechnungen - Prozentsatzmethode

Vom Nettogehalt der unterhaltspflichtigen Person inkl. SZ

UH - Verpflichtung für ein Kind:

0 bis 6 Jahre	<b>16%</b>	11 bis 15 Jahre	<b>20%</b>
7 bis 10 Jahre	<b>18%</b>	Ab 15 Jahren	<b>22%</b>

UH- Verpflichtungen für weitere Kinder:

Bei einem weiteren Kind unter 10 Jahren

abzüglich 1%

Bei einem weiteren Kind über 10 Jahren

abzüglich 2%

Bei Ehegattenunterhalt (je nach eigenem EK)

abzüglich 0 - 3%

### 8.2 Unterhaltsvorschuss

UH-Vorschuss wird immer individuell angeschaut und von der Kinder und Jugendhilfe (kurz KiJuHi) bearbeitet. KiJuHi empfiehlt IMMER UH-VS zu beantragen. Entschieden über UH-Vorschuss wird beim Bezirksgericht. Vorschuss wird schon für den Monat ausbezahlt, in dem er beantragt wurde.

Max. UH-Vorschuss

**€ 832,68**

# Caritas

## Anspruchsvoraussetzungen

- Kind lebt in Österreich
- Kind besitzt Ö-Staatsbürgerschaft bzw. EU, EWR-Bürger oder KF oder staatenlos
- Es liegt ein vollstreckbarer UH-Titel vor
- Der laufende UH wird nicht oder nicht zur Gänze geleistet und es sind Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Exekution) eingeleitet
- Vater bestreitet Vaterschaft – Vaterschaftsverfahren läuft
- UH kann nicht festgesetzt werden, da Aufenthalt des UH-Pflichtigen unbekannt ist
- UH-Pflichtiger ist in Haft (mehr als einem Monat)

## Keinen UH-Vorschuss bekommen die Kinder, wenn:

- Das Kind mit dem UH-Pflichtigen im gleichen HH wohnt
- Die KM den KV nicht bekannt gegeben hat
- Das Kind fremduntergebracht oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist.

## Bezugsdauer

- Ab dem Antragsstellungs-Monat für jeweils 5 Jahre – maximal bis zum 18. Geburtstag des Kindes

UH-Vorschuss muss vom UH-Pflichtigen zur Gänze zurückbezahlt werden. Wenn keine Möglichkeit zur Bezahlung der UH-Schuld → Inhaftierung.

## Maximale Höhe des UH-Vorschusses:

Höhe richtet sich nach dem Betrag, der bei Gericht festgelegt wurde. Mindest-UH bzw. Höchst-UH wie oben angegeben.

Wenn die Festlegung durch ein Gericht nicht möglich ist, da der UH-Pflichtige eine Haftstrafe verbüßt bzw. unbekanntes Aufenthalts ist, wird der UH-VS in Fixbeträgen bezahlt.

0-6 Jahre	€ 292,00
7-14 Jahre	€ 417,00
15-18 Jahre	€ 542,00

## Einkommen des Kindes:

Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigungen etc.) reduzieren die Höhe des UH-Vorschusses. Diese müssen umgehend der KiJuHi gemeldet werden.

## Antragsstellung:

- Durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes
- Bei KiJuHi oder Bezirksgericht

Quellen: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/alleinerziehung/5/1/Seite.490532.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/1/Seite.490532.html) & [http://www.jugendwohlfahrt.at/rs\\_unterhalt.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_unterhalt.php)

# Caritas

## 8.3 Unterhaltsvorschuss nun auch für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte!

In dieser Rechtsmaterie sind nicht nur Asylberechtigte, sondern auch subsidiär Schutzberechtigte Österreichern rechtlich gleichgestellt.

Der OGH (oberste Gerichtshof) hat Klartext gesprochen: Unterhaltsvorschuss für Flüchtlinge / subsidiär Schutzberechtigte

---

Schlagworte: Familienrecht, Fremdenrecht, Unterhaltsvorschuss, Weitergewährung, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter

§ 2 UVG, § 18 UVG, § 8 AsylG 2005

GZ 10 Ob 28/18t, 13.09.2018

OGH: Flüchtlinge sind nach der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl 1955/55, GFK) und dem Flüchtlingsprotokoll (BGBl 1974/78) österreichischen Staatsbürgern iSd § 2 Abs 1 UVG gleichzustellen. Sie haben demnach Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Flüchtlinge sind iSd Art 1 A Z 2 GFK Personen, „die sich aus wohlbegründeter Furcht, aus den Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb ihres Heimatlandes befinden und nicht in der Lage oder im Hinblick auf ihre Furcht nicht gewillt sind, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen“.

Da die Situation subsidiär Schutzberechtigter nach § 8 AsylG 2005 im Wesentlichen derjenigen von Konventionsflüchtlingsen entspricht, sind subsidiär Schutzberechtigte im Bereich des UVG Konventionsflüchtlingsen rechtlich gleichgestellt. Auch sie haben daher bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen einen Vorschussanspruch.

Voraussetzung für die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter an einen Fremden ist, dass dessen Asylantrag abgewiesen oder dessen Asylstatus aberkannt wurde, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in dessen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde (§ 8 Abs 1 Z 2 AsylG 2005). Es muss somit eine reale Gefahr einer Verletzung im Recht auf Leben, auf Schutz vor Folter, unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bestehen.

Eine früher bejahte Eigenschaft als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter kann auch wieder wegfallen, wenn Umstände, aufgrund derer eine Zuerkennung dieser Eigenschaft erfolgte, nicht mehr bestehen, und eine Person – beispielsweise aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse – nicht mehr ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatstaats zu stellen.

Die Zuerkennung des Status als Flüchtling setzt ein spezielles Verwaltungsverfahren voraus; dies trifft auch auf die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter zu (§ 8 AsylG 2005).

In Rechtsmaterien, die nicht in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte fallen, kommt dem OGH aber keine Leitfunktion zu. Geben die Gerichte die Entscheidungspraxis der primär zuständigen Behörden richtig wieder und ziehen daraus keine unvertretbaren Schlussfolgerungen, so liegt im Regelfall keine erhebliche Rechtsfrage vor.

Das Rekursgericht hat die Rsp des VwGH und des BVwG zu den Elementen des Begriffs der Eigenschaft als subsidiär Schutzberechtigter zutreffend zitiert. Nach der Judikatur des VwGH müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus. Die Gefahrenprognose hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in

# Caritas

Relation zur allgemeinen Menschenrechtssituation im Zielstaat zu beziehen. Für eine Verletzung von Art 3 EMRK müssen außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände glaubhaft gemacht werden. Diese Gefahr muss sich auf das gesamte – und nicht nur auf Teile des – Staatsgebiets beziehen.

Neben den verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für das Fortbestehen der Eigenschaft als subsidiär Schutzberechtigter ist im vorliegenden Fall weiters zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine erstmalige Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, sondern um eine Weitergewährung handelt. Maßgeblich ist daher § 18 Abs 1 Z 2 UVG, nach dem die Gerichte die Vorschüsse weiter zu gewähren haben, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, dass die Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse weiter gegeben sind. Der Antrag auf Weitergewährung ist damit an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft als die Erstgewährung. Im Fall der Weitergewährung hat das Kind im wesentlichen nur zu behaupten, dass die Voraussetzungen, die bei der Erstgewährung angenommen wurden, weiterhin gegeben sind. Das Gericht ist nur berechtigt zu prüfen, ob – abgesehen vom Fall des § 18 Abs 2 UVG – die früheren Gewährungsgrundlagen noch gegeben sind.

Der Bund hat in seinem Rekurs unter Hinweis auf das Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation betreffend die Russische Föderation eine Änderung der seinerzeitigen Gewährungsgrundlagen geltend gemacht. Das Rekursgericht vertrat dazu die Ansicht, das Länderinformationsblatt gebe – auch zur Situation alleinstehender Frauen – ein zutreffendes und ausreichendes Bild wieder und traf daraus die entsprechenden Feststellungen. Damit hat das Rekursgericht den von der Mutter (von der die Kinder ihre Eigenschaft als subsidiär Schutzberechtigte ableiten) geäußerten Bedenken den Stellenwert rein subjektiver, nach objektiven Kriterien nicht mehr begründeter Sorgen vor einer die Existenz bedrohenden Notlage, Gewalt oder unmenschlicher Behandlung beigemessen und ist davon ausgegangen, dass sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigte gegebenen Umstände auch für die Mutter mittlerweile maßgeblich verändert hätten. In dieser Beurteilung liegt ein Akt in dritter Instanz nicht bekämpfbarer Beweiswürdigung). Ausgehend von dieser – im vorliegenden Einzelfall gegebenen – Sachverhaltsgrundlage, hat das Rekursgericht aus der Rsp der primär zuständigen Behörden jedenfalls keine unvertretbaren Schlussfolgerungen abgeleitet.

## 9. Mutterschutz/Wochengeld

### Anspruch:

- Für berufstätige Frauen mit einer Pflichtversicherung bzw. geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung,
- für Bezieherinnen von AMS-Leistung oder Kinderbetreuungsgeld.
- 8 Wochen vor errechnetem Geburtstermin,
- für den Tag der Geburt und
- 8 Wochen nach der Geburt
- Bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten wird das Wochengeld nach der Geburt für 12 Wochen gewährt.

**Auszahlung:** Wochengeld wird alle 4 Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

### Höhe:

- errechnet sich aus dem durchschnittlichen EK der Mutter in den letzten drei Monaten (SZ werden anteilig berücksichtigt).
- Das Wochengeld kann nicht geringer sein als der herkömmliche KBG-Bezug (**€ 15,37/Tag**). Wenn die Berechnung des Wochengeldes geringer ist, wird es automatisch auf diesen Tagsatz aufgestockt.
- **Geringfügig Beschäftigte** Frauen haben einen Anspruch auf Wochengeld (sofern sie selbstversichert sind) von **€ 11,87 Tag**.
- **AMS BezieherInnen** haben Anspruch auf Wochengeld in **Höhe von 180%** des vorher bezogenen Tagsatzes.

### Mutterschutz während laufendem KBG-Bezug:

Wird in derselben Höhe, wie das Kinderbetreuungsgeld, ausbezahlt.

**Antragstellung** bei Eintritt in die Wochenfrist bei der ÖGK. Wenn alle UL eingereicht werden, erfolgt die Berechnung des Wochengeldes noch am gleichen Tag. Ausbezahlt wird alle 28 Tage ab dem ersten Tag der Wochenfrist.

Wochengeld ist ein Folgeeinkommen aus der Erwerbstätigkeit und kann gepfändet werden. Es muss jedoch von den Gläubigern ein neuer Exekutionstitel erwirkt werden.

Quelle: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.834104&viewmode=content>

### !! Mögliche Ansprüche !!:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

# Caritas

## 10. Pension

### 10.1 Ausgleichszulage

Vom Ausgleichszulagenrichtsatz werden **5,10%** für die Krankenversicherung direkt bei der Auszahlung abgezogen.

	<b>Richtsatz</b>	<b>Auszahlung abz. KV Beitrag</b>
Alleinstehende Person	<b>€ 1.273,99</b>	<b>€ 1.209,01</b>
Ehepaar/eingetr. Partnerschaft	<b>€ 2.009,85</b>	<b>€ 1.907,35</b>
Erhöhung pro Kind (Einkommen des Kindes liegt unter € 468,58)	<b>€ 196,57</b>	<b>€ 186,54</b>

Lehrlingsentschädigungen bis **€ 261,65** (Stand 2024) bleiben unberücksichtigt.

### Waisenpension

Netto – ohne weitere Abzüge

	<b>Halbwaisen</b>	<b>Vollwaisen</b>
Unter 24 Jahre	<b>€ 468,58</b>	<b>€ 703,58</b>
Über 24 Jahre	<b>€ 832,68</b>	<b>€ 1.273,99</b>

Kinderzuschuss zur Pension **€ 29,07**

### Anrechnung von Lebenserhaltungskosten bei Lebensgemeinschaft oder WG:

Werden bei Lebens- und/oder Wohngemeinschaften die Lebenserhaltungskosten (Kosten für Unterkunft, Strom-, Gas-, Heizkosten, Kosten für Verpflegung) jeweils zur Gänze von anderen Personen übernommen, erfolgt eine pauschale Anrechnung in der Höhe von monatlich **€ 327,91** (im Jahr 2022) bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Werden die Lebenserhaltungskosten nicht zur Gänze, sondern nur teilweise von anderen Personen übernommen, erfolgt eine gesonderte Prüfung und gegebenenfalls eine prozentuelle Anrechnung.

### 10.2 Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des darauffolgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Pension zeitgerecht angewiesen, damit sie am Werktag davor verfügbar ist.

**Doppelte Pensionszahlungen** (April und Oktober) sind Anfang Mai und Anfang November auf dem Konto.

# Caritas

**PVA-Fonds:** übernimmt u.a. Beerdigungskosten des Pensionsbeziehers bis zu € 590,00, sofern die Rechnung noch nicht beglichen ist.

Quellen: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_und\\_pension/pension/Seite.270224.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270224.html)  
<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.764339>

## **! Mögliche Ansprüche !:**

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung mit  
Ausgleichszulage automatisch*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*
- *Maximoticket um € 304,00 (ab 65  
Jahren)*

## 11. Pflegegeld

<b>Stufe 1</b>	Mehr als 65 Stunden Betreuungsaufwand	<b>€ 200,80</b>
<b>Stufe 2</b>	Mehr als 95 Stunden	<b>€ 370,30</b>
<b>Stufe 3</b>	Mehr als 120 Stunden bei hochgradiger Sehbehinderung bei Personen, die überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind	<b>€ 577,00</b>
<b>Stufe 4</b>	Mehr als 160 Stunden bei Blindheit, bei Querschnittlähmung + zusätzlich vorliegender Harn- bzw. Stuhlinkontinenz	<b>€ 865,10</b>
<b>Stufe 5</b>	Mehr als 180 Stunden + außergewöhnlicher Pflegebedarf, bei Taubblindheit	<b>€ 1.175,20</b>
<b>Stufe 6</b>	Mehr als 180 Std. + dauernde Beaufsichtigung oder vergleichbarer Pflegeaufwand	<b>€ 1.641,10</b>
<b>Stufe 7</b>	Mehr als 180 Std. & Bewegungsunfähigkeit des Pflegebedürftigen	<b>€ 2.156,60</b>

### Bei der Pflege von Minderjährigen:

- Ab Pflegestufe 3 ist eine kostenlose Selbstversicherung für pflegendes Elternteil möglich (über Landesregierung)
- Ab Pflegestufe 5 besteht die Möglichkeit eines Zuschusses der Landesregierung in Höhe von € 200,00, wenn das Kind zu Hause gepflegt wird UND keine Förderung aufgrund 24-Stunden-Betreuung möglich ist.

### Pflegegeld als Einkommen beim Sozialhilfeantrag:

(Dokumentation Telefonat, Abt. IVa, Landesregierung)

PG wird dem Bezieher nicht beim EK angerechnet.

Wenn ein Angehöriger die Pflege erbringt, wird das PG bei dieser Person als EK gerechnet. Aufgrund interner Landesregelung wird dabei PG bis Stufe 2 außer Acht gelassen.

Wird nachgewiesen, dass (obwohl die angehörige Person die Pflege erbringt) noch zusätzlich externe Pflege in Anspruch genommen wird – und das PG für diese Leistung eingesetzt wird (somit nicht zur Existenzsicherung herangezogen werden kann), wird das PG bei der pflegenden Angehörigen Person NICHT als EK gerechnet.

### Allgemeines zum Pflegegeld:

- Nicht Österr. Staatsbürger, die einen Pensionsbezug aus ihrem Herkunftsland beziehen, können einen Antrag auf Landespflegegeld beim Wohnsitzgemeindeamt stellen.
- EU-Bürger können auch ohne Pensionsbezug aus dem Herkunftsland einen PG-Antrag stellen.



# Caritas

- Ärztliche Gutachten müssen dem Antrag auf PG beigelegt werden. Sind keine Gutachten vorhanden, so kann die BH ggf. ein Gutachten in Auftrag geben. In diesen Begutachtungen werden auch psychische Erkrankungen berücksichtigt.
- Auszahlung erfolgt x12 im Nachhinein
- Es wird keine Lohnsteuer oder Krankenversicherung vom Pflegegeld abgezogen
- Bei Kur- oder Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag sofern die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>

**!! Mögliche Ansprüche, wenn GdB min. 55% !!:**

- *Berücksichtigung bei Wohnbeihilfe*
- *Berücksichtigung Sozialhilfe*
- *Erhöhte Familienbeihilfe*
- *Gratisvignette*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *Befreiung Haushaltsabgabe (ehem. GIS)*

## 12. ORF Beitrag/Haushaltsabgabe

Ab 1.1.2024 gibt es keine GIS-Gebühr mehr. Diese wird durch die Haushaltsabgabe ersetzt. Für alle, die bereits bei der GIS eine Teilnehmernummer haben, besteht dabei kein Handlungsbedarf. Ihre **Daten inkl. Zahlungsvereinbarung werden automatisch in das neue System übernommen**. Auch **bestehende Befreiungen bleiben aufrecht**. Wer jedoch bislang keine Rundfunkgebühr bezahlt hat, muss sich aktiv mit seiner Hauptwohnsitz-Adresse – am einfachsten unter [orf.beitrag.at](https://orf.beitrag.at) – registrieren. Dabei ist pro Hauptwohnsitz eine volljährige Person zu melden. Geschieht dies nicht, so wird einer Person an dieser Adresse eine Vorschreibung über die Jahresgebühr geschickt. Anschließend besteht noch die Möglichkeit, auf SEPA-Lastschrift (Einzahlungsauftrag) und auch auf Teilzahlung umzusteigen. Bis Ende des Jahres erhalten Kundinnen und Kunden noch Schreiben von der GIS, ab Jänner 2024 von der OBS (ORF-Beitrags Service GmbH). <https://www.gis.at/news-1/2-presseaussendung-der-neue-orf-beitrag-was-ist-zu-tun>

Rundfunkgebühren (GIS) für Vorarlberg

€ 15,30 /Monat

### Befreiung für Bezieher folgender Leistungen:

- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld,
- Studien-/Schülerbeihilfe,
- Lehrlingsentschädigung,
- Pflegegeld,
- Pension,
- Arbeitslosengeld,
- Sozialhilfe,
- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln (soziale Bedürftigkeit).

Dabei darf ein bestimmtes Haushaltsnettoeinkommen nicht überschritten werden. <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>

### Einkommensgrenzen (EK abzüglich Miete)

Alleinstehende Person	€ 1.426,87
Zweipersonenhaushalte	€ 2.251,03
3 Personen	€ 2.471,19
Jede weitere Person im HH	Plus € 220,16

Als Einkommen wird herangezogen:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhalt</li> <li>• AMS-Bezug</li> <li>• Grundversorgung</li> <li>• Kinderbetreuungsgeld</li> <li>• Krankengeld</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohn</li> <li>• Pension</li> <li>• Reha-geld</li> <li>• Wochengeld</li> <li>• Sozialhilfe</li> </ul> |
|--|---|

# Caritas

## Ausgaben, die vom EK abgezogen werden können:

- Außergewöhnliche Belastungen (lt. Finanzamt)
- 24 Stunden Betreuung
- Mietaufwand excl. Strom & Heizkosten (lt. Mietvertrag ansonsten Pauschalbetrag von € 140,00); Mietvertrag und ggf. Wohnbeihilfebescheid in Kopie dem Antrag beilegen!

## NICHT als Einkommen gerechnet werden:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (→ FBH, KBG, Wochengeld)
- Kriegsoferrenten
- Heeresversorgungsrenten
- Opferfürsorgereuten
- Verbrechensoferrenten
- Unfallrenten
- Pflegegeld.

Personen, die keine Leistungen aus dem ALVG, dem SVG (Pension) bzw. BMS beziehen, können nur dann befreit werden, wenn sie zugleich auch Rezeptgebührenbefreit sind.

Bei Fragen bzw. Problemen mit Rückständen und Befreiungen: Mag. Roch (05 0200 185)

BezieherInnen der Beihilfe zum KBG können GIS-Befreiung ansuchen. Die Beihilfen zählen zu sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

## Pflegegeldbezieher:

Bei der Telefongebührenbefreiung müssen die Angehörigen nicht angegeben und bestätigt werden.

Der Festnetzanschluss bzw. das Handy muss jedoch auf den PG-Bezieher angemeldet sein. → Grund: Menschen die Pflege benötigen, sollen kostenfrei telefonisch Hilfe holen können.

**Gilt nicht für Rundfunk und Fernsehgebühren**, dort ist es vom Einkommen abhängig  
Die erste Seite des PG Bescheides kann mit der „Lebensbestätigung“ mit Rundstempel der Gemeinde direkt an die GIS gesendet werden (Lebensbestätigung braucht den Rundstempel der Gemeinde – ist kostenfrei)

Der Gutschein für die Telefongebührenbefreiung wird von der GIS an den Antragsteller geschickt – dieser muss den Gutschein dann an die Telekom weiterleiten (Telefonnummer muss auf dem Gutschein eingetragen werden).

Nach Eingang des Gutscheines bei der Telekom bekommt der Antragsteller eine Gutschrift der Telefongebühren + Gesprächsgebühren.

# Caritas

**Wichtig:** Befreiung gilt erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. D.h. es kann kein rückwirkender Antrag auf GIS-Befreiung gestellt werden!

**Befreiungsrechner:** <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>

Quelle: <https://orf.beitrag.at/>

## 13. Rezeptgebührenbefreiung / Befreiung Selbstbehalt KH\*

Rezeptgebühr € 7,55 /pro Medikament

Monatliche Einkommensgrenzen (ohne Berücksichtigung der SZ) für die Befreiung der Rezeptgebühren: (Das Nettoeinkommen von Ehepartnern bzw. LGF wird voll, dass Nettoeinkommen sonstiger im gemeinsamen HH lebender Personen wird mit 12.5% angerechnet!)

	Normal	Erhöhter Bedarf
Alleinstehende** Person	€ 1.273,99	€ 1.465,09
Zweipersonenhaushalte	€ 2.009,85	€ 2.311,33
Je Kind, EK unter € 468,58	Plus € 196,57	

### Automatische Befreiung für:

- Personen mit anzeigepflichtiger, übertragbarer Krankheit (HIV,...)
- Sozialhilfe BezieherInnen die über Sozialhilfe versichert sind,
- und AusgleichszulagenbezieherInnen,
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen u.a.

Service-Entgelt für E-Card: € 14,65 pro Jahr (wird jeweils im November für das kommende Jahr abgezogen)

\*Selbstbehalt Krankenhaus für Kinder ist ab 1.1.2017 keiner mehr zu entrichten

\*z.B. Therapiestation Lukasfeld und Carina, LKH Rankweil etc.

KH zahlt man max. 28 Tage Selbstbehalt pro Jahr (ca. 12-15€ Tagessatz; Mitversicherte zahlen weniger)

### Wenn kein Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung:

Hier besteht eine Obergrenze (2% des Jahreseinkommens für Rezepte aufgewendet), wenn diese überschritten ist, fallen keine Kosten mehr für verschriebene Medikamente an.

Wenn 39 Rezeptgebühren im Kalenderjahr beglichen wurden, ist man automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693902.html>

## 14. Stadt- und Gemeindewohnungsvergabe

**WICHTIG:** Ein Antrag auf Gemeindewohnung kann nun auch für Personen mit Postadresse gestellt werden!!!

### Voraussetzungen für die Antragstellung:

- **Hauptwohnsitz** oder **Hauptwohnsitzbestätigung** gemäß § 19a Meldegesetz, Arbeitsort oder **Postadresse** und Betreuung in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe
- **Volljährige natürliche Personen** welche
  - Die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
  - Die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, EWR-Vertragsstaats oder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen
  - in Österreich asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt sind
  - ein Niederlassungsrecht mit Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich nachweisen können
  - Am Projekt Soziales Netzwerk Wohnen teilnehmen
- Das **Haushaltseinkommen** beträgt maximal 80 % der Einkommensgrenzen der aktuell gültigen Neubauförderungsrichtlinie , das sind 2025/26 faktisch folgende Werte: (Netto \* 14) / 12 – Sonderzahlungen werden berücksichtigt
  - Für eine Person **€ 3.200,00** netto
  - Für zwei Personen **€ 5.600,00** netto
  - Ab Drei Personen **€ 6.600,00** netto
- Zudem besteht **dringender Wohnbedarf**, d.h. niemand im Haushalt darf ein Wohnungseigentum, Wohnanteil oder ein vertraglich oder verbüchertes Wohnrecht, in den letzten fünf Jahren aufweisen

### Es gibt Ausnahmen dieser Voraussetzungen:

- Von der **Volljährigkeit**, wenn der:die Antragsteller:in ein Kind hat oder die minderjährige Antragsteller:in selbst von der KJH begleitet wird.
- Von der **Einkommensgrenze**, wenn es einer guten Durchmischung dient. (Maximal Einkommen werden immer noch berücksichtigt, die neue Grenze sind jedoch die oben genannten Werte + 20%)
- Vom **Eigentum** sollte dieses auf Grund von Trennung oder Überschuldung veräußert werden, es nicht ganzjährig bewohnbar ist, die notwendige Barrierefreiheit nicht gegeben ist, die Möglichkeit der Nutzung aufgrund eines bestehenden Fruchtgenusses oder Wohnrecht nicht gegeben ist oder das Eigentum an Kindern übergeben wird, welche selbst in die Vergaberichtlinie fallen würden

# Caritas

## Antragstellung und Bestimmungen:

Der Antrag muss, im Fall einer aufrechten **Meldeadresse**, bei der Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden. Sollte jedoch nur eine Postadresse vorliegen, muss der Antrag bei der Gemeinde mit den meisten Meldezeiten eingebracht werden.

Der Antrag wird anhand einer **Punktevergabe** gereiht, welche sich aus den Lebensumständen und den beigelegten Nachweisen ergeben.

Zur **Aufrechterhaltung des Antrages** muss der Wohnungsvergabe spätestens nach Ablauf eines Jahres der weitere Bedarf mitgeteilt werden.

Alle **Änderungen der Lebensumstände** (Anzahl Haushaltsmitglieder, Einkommen,...) müssen der Wohnungsvergabe mitgeteilt werden

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Zuweisung.

Ab der **Ablehnung** der dritten **zumutbaren Wohnung** kann die Gemeinde autonom über den Antrag der wohnungwerbenden Person entscheiden

Grundsätzlich werden die **Mietverträge auf 10 Jahre befristet**, außer es liegen triftige Gründe vor (Bsp.: Die Abtretung von Eigentum ist noch nicht vollzogen, eine Scheidung noch nicht rechtskräftig,...) welche eine kürzere Befristung bedingen. Vor Ablauf des Mietvertrages wird durch die Standortgemeinde geprüft ob die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen und über eine Verlängerung entschieden.

**Weitere Inhalte** zu dem „Betreuten Wohnen“, der „Dringlichkeitsreihung“, der „Mitwirkung und Vergabe durch Gemeinnützige Bauvereinigungen“, und den „Regionalen Aspekten der Wohnungsvergabe“ sind in der Wohnungsvergaberichtlinie unter Punkt 6 – 10 nachlesbar. Unter Punkt 12 findet sich die Punkteliste.

## Grundlage bilden die folgenden Richtlinien und Verordnungen

- Wohnungsvergaberichtlinie für integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen und betreutes Wohnen (Basierend auf der Richtlinie vom 1.10.2024)
- Neubauförderungsrichtlinie 2025/2026, für den privaten Wohnbau, (Eigenheime, Zu-, Ein- und Umbau, Eigentums- und Investorenwohnungen)

Diese sind auf der Webseite des Landes Vorarlberg verfügbar:  
<https://vorarlberg.at/-/foerderungsrichtlinien-der-abteilung-wohnbaufoerderung>

## 15. Wohnbeihilfe

**NEU: Ortsüblichkeit wird nicht mehr von der Gemeinde geprüft!!**

Für ein Zimmer wird keine WBH gewährt.

Die Wohnung muss **mind. 25m<sup>2</sup>** groß sein und aus mind. einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad bestehen.

### Förderbare m<sup>2</sup>

1 Person	<b>50m<sup>2</sup></b>
2 Personen	<b>70m<sup>2</sup></b>
Jede weitere Person	<b>+ 10m<sup>2</sup></b>

Obergrenze pro förderungswürdigem m<sup>2</sup> beträgt **€ 11,50 (inkl. € 2,80 BK)**.

### **Zum Einkommen zählen (inkl. Sonderzahlungen \*14/12):**

- Erwerbseinkommen
- Pensionsleistungen, auch Waisenspensionen
- AMS-Geld
- Unterhaltsleistungen (gerichtlich festgelegt außer Uneinbringlichkeit wird gerichtlich festgestellt bzw. von der zuständigen BH bestätigt).

### **Nicht zum Einkommen zählen:**

- Familienzuschuss
- Familienbeihilfe
- Tatsächlich geleisteter Unterhalt wird vom Einkommen abgezogen
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden Einkommen bis **€ 850,00** nicht berücksichtigt (§4 Abs. 2c)
- **Wenn bei laufendem WBH-Bezug ein Haushaltsmitglied nach längerer Arbeitslosigkeit ein Wechsel vom AMS-Einkommen in ein Einkommen aus TZ oder VZ-Beschäftigung oder ein neues Erwerbseinkommen (nach keinem Einkommen) vorliegt, wird bei einem höheren Einkommen die Differenz zum bisherigen Monatseinkommen für 6 Monate nur mit 50% berücksichtigt. (§4 Abs.2f)**
- Generell muss ein Einkommen aus VZ-Beschäftigung vorliegen, Ausnahmen:
  - o Aus gesundheitlichen Gründen (fachärztliche Bestätigung)
  - o Beim beruflichen Wiedereinstieg (z.B. nach längerer Arbeitslosigkeit oder Scheidung)
  - o Wenn ein Wechsel in eine Vollbeschäftigung aus Altersgründen nicht zumutbar ist (§4 Abs. 2g)
  - o Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren und Alleinerziehende mit 3 oder mehr Kindern im Alter von 6 bis 18 müssen keine Beschäftigung nachweisen
  - o Alleinerziehende mit bis zu 2 Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren müssen eine Teilzeitbeschäftigung (über Geringfügigkeit) nachweisen (§4 Abs. 2h)



# Caritas

## **Besonderheiten bei der Berechnung der Wohnbeihilfe:**

- Für Haushalte, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % aufweist bzw. ein Pflegegeld ab Stufe 2 bezieht, für Haushalte mit einem unterhaltspflichtigen Kind mit Behinderung bzw. mit erhöhter Familienbeihilfe sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird der **Prozentsatz** aus dem Anhang **um 10 Prozentpunkte verringert**. Diese Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.
- Für alleinerziehende Personen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) wird der **Prozentsatz** aus dem Anhang **um 5 Prozentpunkte verringert**.